

Ausfertigung

1 O 289/10

verkündet am: 20.05.2010
Ney, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Eingegangen

26. MAI 2010

SUSANNE FITZNER
RECHTSANWÄLTIN



Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gerichteten Verfahren

der

Verfügungsklägerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Susanne Fitzner,
Friedrich-Wilhelm-Straße 82, 12099 Berlin -

gegen

die Stadtwerke

Verfügungsbeklagte,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becker, Büttner, Held u.a.,
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 2010 durch den Richter am Landgericht Gutfrucht als Einzelrichter

beschlossen:

Die einstweilige Verfügung vom 27. April 2010 bleibt aufrechterhalten.

Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Verfügungsbeklagte ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in . Sie beliefert die Verfügungsklägerin, die Vermieterin der im Tenor näher bezeichneten Wohnhäuser mit insgesamt 139 Wohneinheiten ist, seit spätestens 1997 mit Fernwärme und Warmwasser. Bei den Wohnblocks handelt es um sanierte Wohnblocks, die von der Verfügungsbeklagten während der Sanierungsarbeiten bereits mit sog. „Bauwärme“ versorgt wurden. Nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten wurde die Versorgung mit „Bauwärme“ auf eine „normale“ Versorgung mit Fernwärme umgestellt. Schriftliche Verträge zwischen den Parteien über die Versorgung kamen nicht zustande, weil die Verfügungsklägerin die ihr von der Verfügungsbeklagten übersandten Vertragsentwürfe nicht unterschrieb (vgl. dazu die Anlage B1 zum Schriftsatz der Beklagten vom 25. August 2008 in dem zum Geschäftszeichen - 1 O 161/08 - geführten Rechtsstreit).

Die Belieferung der Antragsstellerin wurde entsprechend der Preisgestaltung der Verfügungsbeklagten abgerechnet. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2005 widersprach die Verfügungsklägerin erstmals einer Erhöhung des Fernwärmepreises und verlangte den

Nachweis der Billigkeit und Rechtmäßigkeit der Tarife. In der Vergangenheit war es bereits zu einer Unterbrechung der Belieferung der Verfügungsklägerin gekommen, in deren Folge die Antragsstellerin (im Namen der Mieter) einbehaltene Zahlungen vollständig ausglich, um die Wiederaufnahme der Belieferung zu erreichen. Im Jahr 2008 begann die Verfügungsklägerin gegen die Verfügungsbeklagte einen vor der Kammer zum Geschäftszeichen - I O 161/08 - geführten Rechtsstreit, in dem sie die Rückzahlung eines Teils des für das Jahr 2007 gezahlten Entgelts und eine Korrektur der im Jahr 2008 von der Verfügungsbeklagten geforderten Abschläge verfolgte. Die Kammer hat dieser Klage mit Urteil vom 22. April 2010 (nicht rechtskräftig) stattgegeben.

Mit Schreiben vom 25. März 2010 (Bl. 9), der Verfügungsklägerin am 31. März 2010 zugegangen, kündigte die Verfügungsbeklagte das Lieferungsverhältnis zum 1. Mai 2010 und bot an, die Belieferung der Verfügungsklägerin über den 1. Mai 2010 hinaus fortzusetzen, wenn diese sich bereit erkläre, einen schriftlichen Fernwärmelieferungsvertrag abzuschließen; zugleich bot sie an, auch einen kurzfristigen Vertrag für eine Übergangszeit abzuschließen, falls die Verfügungsbeklagte beabsichtige, die Wohnblöcke mit Wärme und Warmwasser anderweitig sicherzustellen.

Die Verfügungsklägerin hält die Kündigung für unwirksam.

Auf ihren Antrag hat die Kammer am 27. April 2010 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der sie der Verfügungsbeklagten aufgegeben hat, es zur Meidung eines für den Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise - an den im Rubrum bezeichneten Geschäftsführern zu vollziehende - Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verboten, die Versorgung der Wohnhäuser in der

mit Fernwärme und Warmwasser vor dem 31. Dezember 2010 einzustellen. Dagegen hat die Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt.

Sie meint, eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat sei angemessen, weil es ihr nicht zumutbar sei, die Verfügungsklägerin zu den von der Kammer für unwirksam erklärten Bedingungen weiter zu versorgen. Die Kündigung stelle auch keine unzumutbare Härte dar, da sie verschiedene Angebote zur Weiterversorgung zu veränderten Be-

dingungen gemacht habe. Ferner meint sie unter Bezugnahme auf ein Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 19. September 2006 (OLGR 2007, 764), § 32 AVBFernwärmeV sei nicht anwendbar. Schließlich stützt sie die Kündigung zusätzlich auf „offene Altforderungen“, die sich zum 31. Dezember 2009 auf über 27.000,00 € belaufen haben sollen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 27. April 2010 aufrecht zu erhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 27. April 2010 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Zu weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den unter Angabe der Blattzahlen mitgeteilten Akteninhalt.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 27. April 2010 war auf den Widerspruch der Verfügungsbeklagten auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen; dies führte zu ihrer Bestätigung.

Die Verfügungsbeklagte weist zwar zutreffend darauf hin, dass in den Fällen, in denen die Parteien eines Fernwärmelieferungsvertrages keine Laufzeitvereinbarung getroffen haben, das Vertragsverhältnis jederzeit ordentlich kündbar ist und in diesen Fällen § 32 AVBFernwärmeV, wonach die Höchstlaufzeit von Versorgungsverträgen 10 Jahre beträgt, nicht ohne weiteres anwendbar ist (vgl. dazu auch Brandenburgisches OLG, OLGR 2007, 764). In solchen Fällen ist vielmehr davon auszugehen, dass der Vertrag jederzeit kündbar ist. Nicht geregelt ist allerdings, innerhalb welcher Frist die Kündigung ausgesprochen werden kann. Hierzu enthält die AVBFernwärmeV keine ausdrückliche Regelung. Dem Gegenstand am nächsten kommt allerdings die Frist von 9 Mona-

ten des § 32 Abs.1 AVBFernwärmeV. Den kürzeren Kündigungsfristen des § 32 Abs.3 AVBFernwärmeV (Kündigung des Mieters) oder des § 32 Abs.4 AVBFernwärmeV (Kündigung bei Wechsel des Kunden aus wichtigem Grund) liegen Sachverhalte zugrunde, bei denen eine Reduzierung des Schutzes eines der beiden Vertragspartner gewollt ist. Eine solche Konstellation liegt aber bei einer ordentlichen Kündigung eines unbefristeten Vertrages nicht vor (Witzel in Witzel/Topp, Allgemeine Versorgungsbedingungen für Fernwärme, S. 212-213).

Die Kammer hält unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in dem vorstehend zitierten Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts die Kündigung nicht vom Fernwärmeversorgungsunternehmen, sondern vom Bezieher von Fernwärme (mit einer Frist von etwa 4 ½ Monaten) gekündigt wurde, daran fest, dass im vorliegenden Fall - in dem nicht der Bezieher von Fernwärme, sondern das Fernwärmeversorgungsunternehmen gekündigt hat - eine Frist von 9 Monaten angemessen ist. Anders als bei der Kündigung durch den Bezieher von Fernwärme steht im vorliegenden Fall einer Kündigung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Verfügungsklägerin vor dem Problem, die anderweitige Versorgung mit Fernwärme und Warmwasser für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Kündigung erst organisieren zu müssen, während im Falle einer Kündigung durch den Kunden dieser bereits vor dem Ausspruch der Kündigung entsprechende Vorbereitungen treffen kann. Dies ist in wo außer der Verfügungsbeklagten kein weiterer Anbieter für die Versorgung von Fernwärme vorhanden ist und wo erst ein Anschluss z.B. an eine Gasleitung hergestellt werden müsste, innerhalb der von der Verfügungsbeklagten gesetzten Kündigungsfrist von etwas über einem Monat nicht machbar.

Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt als zum 31. Dezember 2010 würde nach Auffassung der Kammer für die Verfügungsbeklagte auch eine unzumutbare Härte für die Verfügungsklägerin bedeuten. Die Verfügungsklägerin hat in dem zum Geschäftszeichen - 1 O 161/08 - geführten Rechtsstreit ein für sie - wenn auch noch nicht rechtskräftiges - günstiges Urteil erstritten. Die Auffassung der Verfügungsbeklagten, dass dies zur Folge habe, dass sie dann wahlweise ein Recht habe, den Vertrag kurzfristig zu kündigen oder einen Anspruch auf Abschluss eines neuen Fernwärmelieferungsvertrages zu für sie, die Verfügungsbeklagte, günstigeren Bedingungen, vermag die Kammer

nicht zu folgen. Sind Preisanpassungsklauseln unwirksam und will das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Belieferung des Kunden zu den „alten“ Bedingungen mehr fortsetzen, steht dem Versorgungsunternehmen zwar ein Kündigungsrecht zu, dass aber nur innerhalb einer Frist ausgeübt werden kann, die es dem Kunden ermöglicht, eine anderweitige Versorgung sicherzustellen. Einen Anspruch auf eine Anpassung der Preise für die Zeit, bis zu der die Kündigung wirksam ausgesprochen werden kann, besteht nicht, weil dies die Wirkungen des von der Verfügungsbeklagten erstrittenen Urteils de facto aushebeln würde.



Die Voraussetzungen, unter denen die Versorgung wegen offener Forderungen von über 27.000,00 € zum 31. Dezember 2009 berechtigterweise vor dem 31. Dezember 2010 eingestellt werden könnte, hat die Verfügungsbeklagte nicht glaubhaft gemacht. Die Verfügungsbeklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2010 nicht dazu erklären können, ob diese von ihr behaupteten Rückstände das Ergebnis der Fortschreibung der Kürzungen ist, die auch Gegenstand des zum Geschäftszeichen - 1 O 161/08 - geführten Rechtsstreits gewesen sind, oder ob dies unabhängig davon bestehende Rückstände sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung bezieht sich nur auf die Kosten des Verfahrens und folgt aus § 709 S.1 ZPO; eines Ausspruchs über die sofortige Vollziehbarkeit der im Tenor angeordneten einstweiligen Verfügung bedarf es nicht, da sich dies wegen der Natur der einstweiligen Verfügung von selbst besteht.

Gutfrucht

Ausgefertigt

Ney, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

